



Änderung des Flächennutzungsplans in Schwetzingen

Parallelverfahren zur Umplanung einer „Gewerblichen Baufläche“ in eine Sonderbaufläche „Großflächige Handelseinrichtung mit textlichen Darstellungen E 18.03“ für die Erweiterung von Decathlon

im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans
„Ehemaliges Ausbesserungswerk, 2. Teiländerung“ nach § 8 (3) BauGB

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Freiburg i. Br., 17.01.2024
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 23-05529

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Parallele Änderung des Flächennutzungsplanes des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg - Mannheim nach § 8 (3) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Ehemaliges Ausbesserungswerk", Stadt Schwetzingen, Rhein-Neckar-Kreis (TK 25: 6617 Schwetzingen)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Az. Seltmann / 18-047 vom 14.12.2023

Anhörungsfrist 22.01.2024

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter <https://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Boden

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

Mineralische Rohstoffe

Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.

Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen.

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und – geothermie, und es sind derzeit auch keine geplant.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)



Baden-Württemberg
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Datum 19.12.2023
Name Dr. Sven Jaeger
Durchwahl 0721 926-4838
Aktenzeichen RPS83-1-255-7/457/2
(Bitte bei Antwort angeben)

 Schwetzingen, Rhein-Neckar-Kreis, NV Heidelberg-Mannheim, FNP Änderung in Schwetzingen im Bereich "Ehemaliges Ausbesserungswerk"; Ihre Mail vom 14.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung

und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Seitens der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.

Für weitere Informationen zur vorliegenden Stellungnahme wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege:

Dr. Sven Jäger, Referat 84.2, ArchaeologieLADKA@rps.bwl.de, 0721/926 -4838

Mit freundlichen Grüßen

Sven Jäger

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Schwetzingen
Hebelstr. 7
68723 Schwetzingen

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt
Referat 43.02

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7173:Schwetzingen 2/1

Bearbeiter/in A. Bähnc
Zimmer-Nr. 130
Telefon +49 6221 522-2137
Fax +49 6221 522-92137
E-Mail a.baehnc@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten Termine nach Vereinbarung

Datum 23.01.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Schreiben der Stadt/Gemeinde vom 15.12.2023

Anlage: Allgemeine Hinweise

A: Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:

Flächennutzungsplan für das Gebiet:

Schwetzingen

Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung De-cathlon Anlage“ in Schwetzingen

Fristablauf für die Stellungnahme:

22.01.2024

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.

1.1 Art der Vorgabe

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz / Wasserversorgung SB: H. Schreiter Tel.: 522-2136

Siehe Merkblatt „Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

Kommunalabwasser

SB: H.Ernst

Tel.: 522-1214

Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine grundlegenden Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir weisen darauf hin, dass eine ausgeglichene Wasserhaushaltsbilanz anzustreben ist. Damit sollen dem ursprünglichen unbebauten Zustand möglichst nahekommende

Abfluss-, Verdunstung- und Versickerungswerte von Niederschlagswasser angestrebt werden (z.B. Versickerungsmulden, Gründächer usw.). Mit einer naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung kann der Hitze und der Trockenheit besser vorgebeugt werden.

Volumenänderungen von Speichern (z. B. Bodenspeicher, Zisternen) nähern sich bei Langzeitbilanzen dem Wert Null und werden in den Bilanzgleichungen daher nicht aufgeführt.

Vermeidung/ Minimierung/ Ausgleich:

- Vermeidung von unnötigen Versiegelungen
- Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers (z.B. von Hof- und Dachflächen) innerhalb des Plangebietes.
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Lager- und Stellplätze, sofern eine Verschmutzung des Grundwassers auszuschließen ist
- Dachbegrünungen zur Steigerung der Verdunstung (naturnahe Regenwasserbewirtschaftung).

→ Dabei weisen wir darauf hin, dass sich Dachbegrünung und die potentielle Nutzung durch Photovoltaikanlagen nicht ausschließen. Die Kühlung der Dachbegrünung wirkt sich positiv auf die Leistung von Photovoltaikanlagen aus.

Bei der Umsetzung der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung ist zu prüfen, ob eine Änderung der bestehen wasserrechtlichen Erlaubnis ausreicht oder ob eine Neuerteilung notwendig ist.

Gewässeraufsicht

SB: F. Papendick Tel.: 522-2133

Aus Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans – „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ in Schwetzingen keine grundsätzlichen Bedenken.

Weder ein Überschwemmungsgebiet noch der Gewässerrandstreifen ist betroffen.

Hinweis:

Mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) muss gerechnet werden. Es wird empfohlen, Untergeschosse bzw. Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Dies hat unter Beachtung vom § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserabfluss zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.

Altlasten/Bodenschutz

SB: H. Bahlke Tel.: 522-1739

Innerhalb des Änderungsbereichs befindet sich der Altstandort „DB Ausbesserungswerk-Nördliche Teilfläche. Der Altstandort ist im Altlasten-/Bodenschutzkataster unter der Obj. Nr. 2997-001 für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser als B-Fall mit dem Hinweis „Entsorgungsrelevanz“ und für den Wirkungspfad Boden-Mensch als B-Fall mit dem Hinweis „Neubewertung bei Nutzungsänderung“ verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen


A. Bähnck

z.d.A. 605.7173: Schwetzingen 2/1



Grundwasserschutz bei Bebauungsplänen außerhalb von Wasserschutzgebieten

In der örtlichen Zuständigkeit des Rhein-Neckar-Kreises, Wasserrechtsamt

Wasserversorgung:

1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
2. Die ausreichende Versorgung des Plangebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser ist durch Erweiterung des bestehenden öffentlichen Versorgungsnetzes sicher zu stellen.

Grundwasserschutz:

3. Tiefgaragen sind entweder wasserundurchlässig oder mit einem Pflastersystem mit DIBt Zulassung als „Flächenbelag zur Behandlung und Versickerung von Niederschlagsabflüssen von Verkehrsflächen“ auszuführen.
4. Brunnen und Grundwassermessstellen im Baufeld sind durch Errichtung baulicher Sicherungseinrichtungen gegen Beschädigung zu schützen. Beschädigungen von Brunnen und Grundwassermessstellen sind dem Grundstückseigentümer sowie dem Wasserrechtsamt unverzüglich zu melden und in mindestens gleichwertiger Ausführung zu beheben.
5. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen.

Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.

6. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen:
 - a. Entnahme von Grundwasser
 - b. Bohrungen in den Grundwasserleiter
 - c. Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser

Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen.

7. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

8. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.
9. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.
10. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.
11. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von stauenden, das Grundwasser schützenden Deckschichten zur Folge haben, sind nur in begründeten Ausnahmefällen und durch den Einsatz von definiertem Filtermaterial (z. B. DiBt-zugelassenes Filtersubstrat, belebte Bodenschicht, carbonathaltiger Sand) möglich.
12. Der Bau und Betrieb von Erdwärmesondenanlagen erfordert grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis. Bei Planung einer Erdwärmesondenanlage ist frühzeitig mit dem Wasserrechtsamt abzustimmen, ob die Anlage erlaubnisfähig ist.



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Nachbarschaftsverband
Heidelberg-Mannheim
Glücksteinallee 11
68163 Mannheim

Versand nur elektronisch an nachbarschaftsver-
band@mannheim.de

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2023/0980

Bearbeiter/in S. Gfrerer
Zimmer-Nr. 225
Telefon +49 6221 522-5307
Fax +49 6221 522-95307
E-Mail S.Gfrerer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 10.01.2024

Parallele Änderung des Flächennutzungsplans des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ehemaliges Ausbesserungswerk“ (Nr. 82/2) in Schwetzingen – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 14.12.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Änderungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stadt Schwetzingen möchte im nördlichen Bereich des ehemaligen Bahnausbesserungswerks planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Decathlonmarktes schaffen. Hierfür ist eine Änderung des Flächennutzungsplans von einer „Gewerblichen Baufläche“ (2ha) in eine „Sonderbaufläche“ (2ha) notwendig. Die Änderung des Flächennutzungsplanes beschränkt sich dabei auf die Änderung der Nutzung und das in gleichem Flächenumfang.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne der §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt nicht vor. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder Maßnahmen gibt es von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde kann die Flächennutzungsplanänderung mitgetragen werden, sofern auf der Ebene der Bebauungsplanung Eingriffsregel und die Belange des besonderen Artenschutzes entsprechend abgearbeitet werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“, 2. Teiländerung, die wir dieser Stellungnahme beifügen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. S. Gfrerer



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadt Schwetzingen
Stabsstelle Städtebau, Architektur und
Verkehrsentwicklung
Hebelstraße 7
68723 Schwetzingen

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2023/0927

Bearbeiter/in S. Gfrerer
Zimmer-Nr. 225
Telefon +49 6221 522-5307
Fax +49 6221 522-95307
E-Mail S.Gfrerer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 20.12.2023

Bebauungsplan Nr. 82/2 „Ehemaliges Ausbesserungswerk“, 2. Teiländerung, frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

E-Mail der FIRU GmbH vom 24.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage für eine betriebliche Erweiterung der Firma Decathlon geschaffen werden. Der seit 2012 bestehende rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet nicht die dafür erforderlichen Bestimmungen.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne der §§ 23 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt nicht vor. Beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen oder Maßnahmen gibt es von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und unterliegt damit einer Umweltprüfung.

Der Umweltbericht liegt noch nicht vor und wird erst im weiteren Verfahren ergänzt (Pkt. 5.5. Begründung). Da die Prüfschritte bzw. Prüftiefe im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und Landschaft nicht dargestellt sind, können wir hierzu keine Hinweise oder Ergänzungen äußern.

Die vorgelegten Gutachten zum Artenschutz (Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zum Raumordnungsverfahren zur Ansiedlung eines Sport- und Outdoorfachmarktes der Fa. Decathlon in Schwetzingen, Mai 2020 mit redaktionellen Änderungen v. 06.08.2021) sind nach den uns vorliegenden Informationen nicht mehr aktuell. Es sollten bereits konkrete Bestandserhebungen vorliegen und auf Antrag vom 19.08.2021 wurde mit Datum vom 02.09.2021 durch die höhere Naturschutzbehörde eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Zauneidechse und die anhand von genetischen Analysen bestätigte Hybridpopulation der Mauereidechse nach unserem Kenntnisstand für einen Teil des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung erteilt.

Dementsprechend ist die Abhandlung unter Pkt. 5.4 „Belange des Artenschutzes“ zu überarbeiten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, gegebenenfalls um die Ergebnisse noch ausstehender Bestandserhebungen und deren Bewertung zu ergänzen. Bezüglich des Umgangs mit allochthonen Mauereidechsen bzw. deren Hybridpopulationen weisen wir auf Folgendes hin: Bei CEF- und FCS-Maßnahmen ist darauf zu achten, dass allochthone Mauereidechsen und deren Hybridpopulationen nicht aktiv weiterverbreitet werden. Eine Umsiedelung allochthoner Mauereidechsen und von Hybriden in autochthone Vorkommensgebiete bzw. in von der Zauneidechse besiedelte Lebensräume sollte aufgrund von möglichen Verdrängungseffekten vermieden werden. Soweit fachlich möglich, sollte bei allochthonen Mauereidechsen und deren Hybridpopulationen einer Vergrämung in umliegende Bereiche gegenüber einer Umsiedelung der Vorzug gegeben werden. Eine Umsiedelung innerhalb der lokalen Population oder des unmittelbar angrenzenden Verbreitungsgebietes allochthoner Mauereidechsen und deren Hybridpopulationen ist im Einzelfall möglich. Ggf. wird eine weitere artenschutzrechtliche Ausnahme der höheren Naturschutzbehörde erforderlich.

Der im Artenschutzgutachten dargestellte Zustand des Untersuchungsgebietes (Luftbild 2018) ist nach dem uns aktuell vorliegenden Luftbild vom 09.09.2023 überholt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Beurteilung bzw. Stellungnahme von Seiten der unteren Naturschutzbehörde daher erst erfolgen kann, wenn die Unterlagen im Rahmen des weiteren Verfahrens vollständig bzw. in überarbeiteter Fassung vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. S. Gfrerer